

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement des Innern  
EDI

Per E-Mail:

[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Luzern, 26. März 2024

Protokoll-Nr.: 329

**Revision Pflanzenschutzmittelverordnung und Gebührenverordnung;  
Stellungnahme**

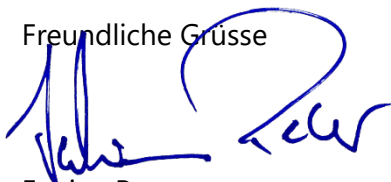
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 haben Sie die Kantonsregierungen dazu eingeladen, zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und Revision der Gebührenverordnung Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Vorlage im Grundsatz begrüsst. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Übersichtlichkeit in der komplexen Regulierung grundsätzlich verbessert. Die Annäherung des Zulassungsverfahrens an die Europäische Union (EU) ist zweckmässig und sinnvoll. Die Vorschläge zur Erhöhung der Transparenz und der Kommunikation bei der Zulassung werden aus Kantonsicht begrüsst, sind aber noch nicht ausreichend. Für einen zielgerichteten Vollzug fehlen den Kantonen nach wie vor wichtige Informationen. Für die detaillierte Stellungnahme wird auf das beiliegende Antwortformular verwiesen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter  
Regierungsrat

Beilage: Antwortformular



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BUWD  
Adresse, Ort : Bahnhofstrasse 15, Postfach 3768, 6002 Luzern  
Kontaktperson : Andrea Liniger  
Telefon : 041 228 50 48  
E-Mail : [andrea.liniger@lu.ch](mailto:andrea.liniger@lu.ch)  
Datum : 12. März 2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Hinweis: Diese Stellungnahme stützt sich im Wesentlichen auf den Entwurf der Stellungnahme des Interkantonalen Labors Schaffhausen (IKS) vom 20. Januar 2024.

Die Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung wird im Grundsatz begrüsst. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Übersichtlichkeit in der komplexen Regulierung grundsätzlich verbessert. Die Annäherung des Zulassungsverfahrens an die Europäische Union (EU) ist zweckmässig und sinnvoll. Der Revisionsvorschlag schießt allerdings teilweise über dieses Ziel hinaus und senkt das Schutzniveau in der Schweiz gegenüber den EU-Ländern. Die Vorschläge zur Erhöhung der Transparenz und der Kommunikation bei der Zulassung werden aus Kantonssicht begrüsst, sind aber noch nicht ausreichend. Für einen zielgerichteten Vollzug fehlen den Kantonen nach wie vor wichtige Informationen.

### Allgemeine Anmerkungen und Anträge:

- **Tieferes Schutzniveau:** Gemäss Erläuterungen soll mit der Revision eine «Annäherung des Zulassungsverfahrens an die EU erfolgen». Dabei sollen «Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind», generell auch in der Schweiz als genehmigt gelten. Und für Pflanzenschutzmittel, die bereits in EU-Mitgliedstaaten zugelassen sind, soll unter gewissen Voraussetzungen eine «vereinfachte Zulassung» möglich sein. Das Kriterium "vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen" ist unscharf und lässt grossen Interpretationsspielraum. Zudem können gemäss Art. 10 in der Schweiz auch Wirkstoffe zugelassen werden, die in der EU nicht zugelassen sind. Während EU-Länder bei einer Gesuchprüfung die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Biodiversitäts- oder Gesundheitsschutzes verweigern können, würde sich die Schweiz ein analoges Recht gemäss Art. 45 von sich aus wegnehmen. Kein EU-Land lässt PSM nur deshalb zu, weil sie in einem andern EU-Land mit ähnlichen Bedingungen bewilligt sind. Während EU-Länder beim zonalen Verfahren mitwirken können, hat die Schweiz keinerlei Mitwirkungsrechte. Die Totalrevision bewirkte damit eine Senkung des Schweizerischen Schutzniveaus unter dasjenige der EU-Länder. Es ist zu befürchten, dass die Fortschritte, die in den letzten Jahren mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel erzielt worden sind, rückgängig gemacht werden.
- **Kostendeckungsgrad:** Die Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei der Zulassung von PSM wurde bereits in der Vergangenheit wiederholt gefordert und wird daher begrüsst. Die Erhöhung ist allerdings nicht ausreichend. Es sind die gesamten Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
- **Erhöhung der Transparenz:** Information und Kommunikation mit den Kantonen wurden dank regelmässig stattfindenden Treffen tatsächlich gestärkt. Allerdings sind nun dringend weitere Schritte notwendig. Den Kantonen wurde zwar eine Liste mit den relevanten Metaboliten zur Verfügung gestellt, allerdings wurde diese jeweils nur sporadisch aktualisiert und taugte daher nicht als Vollzugsgrundlage. Die Kantone benötigen alle für den Vollzug relevanten Daten in aufgearbeiteter und aktueller Form. Zudem benötigen die Kantone Zugang zum geplanten

Informationssystem. Im Revisionsentwurf ist vorgesehen, dass die Zulassungsstelle Berichte über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels veröffentlichen kann. Diese «Kann-Formulierung» ist in eine «Muss-Formulierung» zu überführen, um dem Transparenzanspruch zu genügen.

- **Analysemethoden und -standards:** Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen, ebenso Analysestandards. Diese Vorgabe ist in die revidierte PSMV aufzunehmen.
- **Risikomanagement:** Die Einhaltung von Massnahmen zum Risikomanagement muss für die kantonalen Vollzugsbehörden einfach kontrollierbar sein. So müssen Spritzeinsätze in zeitlicher und örtlicher Hinsicht überprüfbar sein, was eine entsprechende Aufzeichnung voraussetzt. Die Anwender müssen die Vorgaben einhalten, damit das Risiko der PSM-Anwendungen für Mensch und Umwelt nicht zu hoch ist. Ohne griffige Kontrolle ist dies nicht gewährleistet. PSM-Anwendungen, deren Risiko für Mensch und Umwelt nur mit nicht kontrollierbaren Massnahmen auf ein akzeptables Niveau gesenkt werden können, sind nicht mehr zuzulassen.
- **Einschränkung des Einsatzes für nicht professionelle Anwender:** Der Einsatz von PSM durch nicht professionelle Anwender wurde zwar auf den 1. Januar 2023 weiter eingeschränkt. Dies ist allerdings noch nicht ausreichend, denn nicht professionelle Anwender sind nicht auf einen wirtschaftlichen Ertrag angewiesen und können auf umweltverträglichere Verfahren ausweichen. Eine Beschränkung auf Grundstoffmittel oder auf im Biolandbau akzeptierte Mittel ist zu prüfen.
- **Neue Kategorie der Grundstoffmittel:** Die Einführung der Kategorie "Grundstoffmittel" ebenso wie ein Informationssystem zur Verwaltung und zur Bearbeitung der Gesuche um Zulassung von Pflanzenschutzmitteln werden begrüsst.
- **Befristete Gültigkeit von Zulassungen:** Neu sollen Zulassungen von Wirkstoffen wie von PSM grundsätzlich befristet sein und ohne erneutes Zulassungsverfahren erlöschen. Damit kann sichergestellt werden, dass die zugelassene Palette an Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln stets den aktuellen Einschätzungen und Erkenntnissen für deren Wirksamkeit und Gefährdung von Mensch, Tier und Umwelt entsprechen. Das bisherige System der Überprüfung der Zulassungen konnte das nicht garantieren. Die Erneuerung und somit die Überprüfung von genehmigten, naturfremden Wirkstoffen ist wichtig und wird begrüsst. Im Fall von Wirkstoffen mit geringem Risiko wird die Überprüfung jedoch als kritisch betrachtet. Erfahrungen aus der EU zeigen, dass die Erneuerung von Wirkstoffen mit geringem Risiko bisher nicht zu veränderten Entscheidungen bezüglich Risiken geführt haben. Es führt sogar dazu, dass jahrelang eingesetzte biologische Pflanzenschutzmittel (oft Nischenprodukte) mit geringem Risiko aus dem Markt verschwinden, weil die Firmen die hohen Erneuerungskosten aus Rentabilitätsgründen nicht tragen können. Daher sollen Produkte mit geringem Risiko unbegrenzt genehmigt sein, ausser wenn der Wirkstoff die Zulassung in der EU verliert oder aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse der Status Wirkstoff mit geringem Risiko überprüft werden muss.
- **Übernahme von Produktzulassungen aus Mitgliedstaaten der EU (DILV):** Es ist neu vorgesehen, dass Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in bestimmten Mitgliedstaaten der EU zugelassen sind, unter gewissen Voraussetzungen auch in der Schweiz

zugelassen werden (Art. 45), ohne dass durch die Schweizer Behörden nochmals sämtliche Zulassungsvoraussetzungen überprüft werden müssen. Zwar wird vorgegeben, dass in diesem Mitgliedstaat mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen. Da diese Kriterien sehr unscharf sind und nicht weiter präzisiert werden, droht die Gefahr, dass in der Schweiz mit der Zeit die meisten Produkte aller EU-Länder zugelassen sind, auch solche mit unerwünschten Auswirkungen in der Schweiz. Die Kriterien zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sind klarer festzulegen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass das Schutzniveau für Mensch und Umwelt in der Schweiz durch diese rechtliche Anpassung nicht verringert wird.

- **Weitere Forderungen aus der Evaluation des Zulassungsprozesses und der Kantone aus dem Jahr 2016, die noch nicht umgesetzt wurden:**
  - o Die Risiken für sensible Organismen (z.B. Pilze, Amphibien) werden bislang nur unzureichend berücksichtigt. Eine entsprechende Anpassung der Zulassungskriterien ist dringend.
  - o Es bestehen nach wie vor Differenzen zwischen der bei der Zulassung angewendeten toxikologischen Beurteilungskriterien (RAC-Werte) und den gewässertoxikologischen Anforderungen (EQS-Werte). Die Differenzen sind aufzuzeigen und wo nötig sind die Pflanzenschutzmittel nur mit zusätzlichen Auflagen zuzulassen, da sonst die Probleme auf die kantonalen Vollzugsstellen überwältigt werden.
  - o Die derzeitigen Überwachungsdaten in Grundwasser und Oberflächengewässern sind für eine Evaluation der Risikomodelle nicht geeignet. Hierzu sind gezielte Beprobungen an spezifischen Standorten notwendig. Die Finanzierung ist durch die Gesuchsteller zu gewährleisten.
  
- **Parteistellung von Organisationen:** Bezüglich der Parteistellung von Organisationen ist ebenfalls eine Angleichung an das Verfahren der EU vorzunehmen. Dort können sich diese Organisationen nicht am Verfahren beteiligen. Wird an dem Parteistellungsverfahren festgehalten, sind damit verbunden Gebühren für entsprechende Organisationen zu prüfen.
  
- **Aufgaben der Kantone – Schliessen des Regelkreises:** A Priori werden den Kantonen keine neuen Aufgaben zugewiesen. Wir begrüßen das, wünschen aber eine weitergehende Einschränkung der Vollzugs- und Überwachungsaufgaben der Kantone auf effektiv durchführbare Aufgaben. Eine pauschale Auftragserteilung gem. Art. 153 Abs. 3 ist nicht zielführend.
  
- **Übergangsbestimmungen:** Wir unterstützen das Konzept der Übergangsbestimmungen, welches insbesondere bei den für die nichtberufliche Verwendung bestimmten Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffen in kurzer Zeit zu einer weitgehenden Straffung der im Handel zugelassenen Produktpalette führen wird. Damit wird auch ein Postulat aus der Diskussion zur Pa.lv. 19.475 erfüllt.
  
- **Volkswirtschaftliche Auswirkungen – Auswirkungen auf die Landwirtschaft:** Der erläuternde Bericht beurteilt die volkswirtschaftlichen Auswirkungen als geringfügig. Allerdings werden einzig die Kostenfolgen der höheren Gebühren betrachtet. Unbeachtet bleiben die Auswirkungen auf die Landwirtschaft bzw. auf das der Landwirtschaft zur Verfügung stehende Sortiment an zugelassenen, wirksamen PSM. Diese Frage muss insbesondere im Lichte der verkürzten Geltungsdauer der Zulassung, dem automatischen Erlöschen von Zulassungen und den neuen Übergangsbestimmungen geprüft und öffentlich dargelegt werden. Vor dem Hintergrund der sich infolge des Klimawandels schnell ändernden Anbaubedingungen (Krankheitsdruck, Neophyten) ist diese Frage nicht unerheblich und muss untersucht werden.

- **Wirksamkeitsdaten für Makroorganismen und Mikroorganismen auf einer Kultur sollen ausreichend sein, um ein Produkt auf allen anderen Kulturen anwenden zu dürfen:** Die Wirkungsweise von Makroorganismen und Mikroorganismen sind wirtsspezifisch und in der Regel nicht abhängig von der Kultur, somit macht es keinen Sinn in allen vorhandenen Kulturen Wirksamkeitsdaten zu generieren. Einige Länder wie USA und Brasilien haben das erkannt und verlangen entweder keine oder nur auf einer Kultur Wirksamkeitsversuche. Da weder Makroorganismen noch Mikroorganismen rückstandsrelevant sind, entfallen die kulturspezifischen Beurteilungen der Höchstwerte. Damit könnte man bei vielen Nischenkulturen die Lückenindikationen mit Produkten mit geringem Risiko schliessen.
- **Koordination mit den Gewässermonitoringprogrammen von Bund und Kantonen:** In den vergangenen Jahren wurde eine Vielzahl an Messungen sowohl in den Oberflächengewässern als auch im Grundwasser durchgeführt, um die Gewässerqualität hinsichtlich des Einflusses von Mikroverunreinigungen beurteilen und notwendige Massnahmen ergreifen zu können. Diese Vielzahl an Messungen bieten bei langjähriger Durchführung die Möglichkeit, langfristige Trends festzustellen. Jedoch fehlen bisher gesamthaft die entsprechenden applizierten Mengen. Die Verkaufszahlen sind derzeit die einzigen Informationen, die für eine grobe Schätzung zur Verfügung stehen. Um zukünftig plausible Aussagen und Trends zu ermitteln, müssen die Applikationsdaten der Anwender vorliegen. Die Revision der Pflanzenschutzmittelverordnung bietet die Möglichkeit, diese fehlenden Informationen koordiniert anfordern zu können und zu erfassen.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Gemäss der geltenden PSMV (Art. 1 Abs. 4) beruhen die geltenden Bestimmungen auf dem Vorsorgeprinzip. Doch gerade dieses wurde in der Vergangenheit oft nicht beachtet, weshalb es nicht gestrichen werden soll.	Der bestehende Artikel zur Vorsorge ist ohne Änderung zu übernehmen.
Art. 4	Begriffe: Wirkstoff, Safener und Synergisten in diesem Artikel sollten zwecks Leserfreundlichkeit unter einem Begriff zusammengefasst werden.	Wirkstoff, Safener und Synergist zusammenfassen
Art. 4, Abs. 1	Ergänzung der Begriffe / Unterscheidung zwischen Genehmigung (für Wirkstoffe) und Zulassung (für Mittel). Dies dient der Verständlichkeit.	Ergänzung der Unterscheidung zwischen <u>Genehmigung</u> für Wirkstoffe und <u>Zulassung</u> für Pflanzenschutzmittel.
Art. 4, Abs. 2 Bst. e	Eine Fachbewilligung berechtigt zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. In der neuen Definition von «berufliche Verwenderin oder beruflicher Verwender» fehlt der Begriff «gewerblich».  Pestizide vs. Pflanzenschutzmittel: in der aktuell gültigen Verordnung wird von Pestiziden gesprochen, neu soll sich der Wortlaut auf Pflanzenschutzmittel beziehen.	Definition von «berufliche Verwenderin oder beruflicher Verwender» weiter präzisieren. Begriff «gewerblich» miteinbeziehen.
Art. 4, Abs. 2 Bst. e 2	Die Ergänzung von «weitere Inhaberinnen oder Inhaber einer Fachbewilligung» wird begrüsst. Ob jemand im Besitz einer Fachbewilligung ist, entscheidet jedoch noch nicht darüber, ob jemand auch beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel einsetzt.	Präzisieren bezüglich Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Art. 7	<p>Kommunikation bei Widerruf einer Bewilligung eines Wirkstoffes, Safeners und Synergisten ist in der Schweiz diametral anders als in der EU. Wenn eine generelle Anpassung erfolgen soll, dann auch hier. In der EU kann täglich anhand einer Durchführungsverordnung der Widerruf eines Wirkstoffes kommuniziert werden. Dabei werden auch die Ausverkaufsfristen und die Aufbrauchfristen kommuniziert (Bewilligungsinhabern und Internet).</p> <p>Zudem ist im erläuternden Bericht im Art. 7 die Rede vom Pflanzenschutzmittelverzeichnis. Die Datenbank ist alt und nicht zeitgemäss. Im Rahmen der PSMV-Änderung und Gebührenverordnungsänderung (Verteuerung) ist diese Datenbank zu erneuern, so dass auch bspw. nach den Auflagen sortiert werden kann.</p>	<p>Analog der EU sollen Rückzüge von Wirkstoffen so oft wie notwendig durch eine Verfügung (Durchführungsverordnung in der EU) inkl. Ausverkaufs und Aufbrauchfristen kommuniziert werden.</p> <p>Antrag: Erneuerung der Datenbank des PSM-Verzeichnisses, so dass auch Auflagen (inkl. ÖLN Auflagen) gefiltert werden können. Dieser Antrag ist schon lange pendent.</p>
Art. 7	<p>Die Übernahme der in der EU genehmigten Wirkstoffe, Safener und Synergisten ist auf neue Genehmigungen der EU ab Inkrafttreten der neuen PSMV einzuschränken. Es sind in der EU noch zahlreiche Wirkstoffe zugelassen, die nicht auf den neusten Erkenntnissen beruhen (z.B. keine Berücksichtigung der Wirkung als endokrine Disruptoren vor 2020). Dies belegen die zahlreichen Widerrufe in den letzten Jahren. Es macht keinen Sinn, Wirkstoffe zuzulassen, die dann wieder zurückgezogen werden müssen.</p>	<p>Neuer Artikel im 2. Kapitel Übergangsbestimmungen: Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>
Art. 9	<p>Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst, allerdings ist er zu konkretisieren.</p> <p>Im Sinne der Vorsorge dürfen beispielsweise keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. So ist Trifluoressigsäure bereits heute in hohen Konzentrationen nachweisbar. Vorläuferstoffe wie Wirkstoffe mit CF<sub>3</sub>-Substituenten sind daher zu verbieten. Auch der Einsatz der äusserst toxischen Pyrethroide sind in der Schweiz zu verbieten.</p>	<p>Ergänzung von Art. 9: Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten, und Abbauprodukte, wenn diese zu Überschreitungen von Grenzwerten im Grundwasser oder in den Oberflächengewässern gemäss GSchG führen können.</p>
Art. 10	<p>Gemäss Artikel 10 können Wirkstoffe in der Schweiz zugelassen werden, die in der EU nicht zugelassen sind, wenn gemäss Abs. 2 Bst. b keine Alternativen bestehen. Das Fehlen von Alternativen darf auf keinen Fall alleiniger Grund für die Zulassung von Wirkstoffen sein. Es ist zudem unklar, was «das Fehlen von Alternativen» überhaupt bedeutet. Mit einer solchen Bestimmung würde das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.</p>	<p>Art. 10 ist zu streichen und die Makroorganismen sind separat zu regeln. Als Folge davon ist auch der gesamte Abschnitt 3 komplett zu überarbeiten.</p>
Art. 10, Abs. 2 Bst. b	<p>Diese Angabe ist zu vage, da bei bestimmten Schadorganismen (z. B. Unkräutern) eine Gruppe (Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter) oder</p>	<p>«Schadorganismus» präzisieren, Verweis auf mögliche Gruppen von Organismen.</p>



	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)) und nicht der bestimmte Organismus in der Zulassung erwähnt wird.	
Art. 11	Die Auswirkungen dieser Bestimmung sind unklar. Die Bedeutung ist aufzuzeigen, oder der Artikel ist zu streichen.  Unvollständige Ausführung des Artikels.	Streichen.  <sup>3</sup> Ein Wirkstoff, Safener oder Synergisten, welche nach Art. 10 genehmigt wurden, und zu einem späteren Zeitpunkt in der EU nach dem Verfahren geprüft und nicht genehmigt worden sind, verlieren auch in der Schweiz ihre Genehmigung.
Art. 12	Wir begrüßen die Möglichkeit zur Zulassung von Wirkstoffen mit geringem Risiko, unabhängig zur EU. Damit Art 12 zur Anwendung kommen kann, braucht es eine angepasste Gebühr und eine zügige Beurteilung.	Antrag auf Ergänzung: <sup>3</sup> Der Antrag um Genehmigung als Wirkstoff mit geringem Risiko wird priorisiert und beschleunigt behandelt und innerhalb 12 Monate bewertet.
Art. 13	Durch eine Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz, die in der EU nicht zugelassen sind, wird das Schutzniveau unter dasjenige der EU gesenkt.	Streichen.
Art. 15	Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV nicht vollständig übernommen. So fehlt beispielsweise die Vorgabe, wonach keine schädlichen Auswirkungen über das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung erfolgen dürfen. Das Weglassen solcher Aspekte entspricht ebenfalls einer Senkung des Schutzniveaus gegenüber der EU.  <u>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. e:</u> Nach dieser Bestimmung müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, wenn es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil damit Amphibien und aquatischen Pilze, die stark bedroht sind, nicht geschützt werden.  <u>Ergänzen und Streichen eines Teilsatzes in Abs.1 Bst. f:</u> Das Oberflächengewässer ist zu ergänzen. Die Einschränkung «wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» ist unnötig.	Abs. 1 Bst. b: Die Kriterien sind so festzulegen, dass sie gegenüber dem geltenden Art. 4 PSMV und auch gegenüber der EU keine Schwächung des Schutzniveaus zur Folge haben.  Streichen in Abs. 1 Bst. e von: «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»  Streichen in Abs. 1 Bst. f von: «...wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» und Oberflächengewässer ergänzen.

	<p><u>neuer Absatz:</u> Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein. Diese Vorgabe wurde nicht übernommen, ist aber für den kantonalen Vollzug von essentieller Bedeutung.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5, der auf Anhang 9 verweist, für anwendbar erklärt. Entsprechend ist nun auf Anhang 6 zu verweisen.</p> <p>Generell würde es die Leserlichkeit fördern, wenn zwischen Nicht-Zielorganismen und Zielorganismen unterschieden wird.</p>	<p>Art. 4 Abs.4 der geltenden PSMV ist unverändert zu übernehmen.</p> <p>neuer Absatz: «Die Anforderungen werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</p>
Art. 17	In Artikel 17 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klar zu stellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen erhalten, wenn sie dies wünschen.	neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art.18 Abs. 1 Bst. f	Gemäss unserem Antrag zu Art. 49 soll im nichtberuflichen Bereich nur der Einsatz von Grundstoffmitteln und von Pflanzenschutzmitteln des biologischen Landbaus erlaubt sein.	Art. 18 Abs. 1 Bst. f ist auf Art. 49 inhaltlich abzustimmen.
Art.18 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2	dito	Art. 18 Abs. 1 Bst. f ist auf Art. 49 inhaltlich abzustimmen.
Art. 29	Die Dauer der Genehmigung muss eine definierte Befristung haben.	Die Dauer der Genehmigung ist in Anlehnung an Art. 14 für die Dauer von höchstens 10 Jahren auszusprechen.
Art. 30 Abs. 2	Analog zu Art. 17: Widerspricht der angestrebten Transparenz.	Ergänzen: Mit dem Gesuch kann die vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtsschutz <u>durch die eidgenössischen und kantonalen Behörden</u> beantragt werden
Art. 38 Abs. 2 Bst. j	Gemäss unserem Antrag zu Art. 49 soll im nichtberuflichen Bereich nur der Einsatz von Grundstoffmitteln und von Pflanzenschutzmitteln des biologischen Landbaus erlaubt sein.	Die nichtberufliche Verwendung muss gestrichen werden; Art. 38 Abs. 2 Bst. j ist auf Art. 49 inhaltlich abzustimmen.
Art. 38 Abs. 2 Bst. l	Neu: «Zeitraum zwischen der letzten Verwendung und dem <u>Verzehr</u> des Pflanzenerzeugnisses». Wie kann bestimmt werden, wann ein Erntegut schlussendlich verzehrt wird?	Präzisieren, dass sich Abs. 2 Bst. l auf die Anwendung von PSM bei Erntegut am Lager bezieht. «Verzehr» mit «Abgabe an Kunden» ersetzen.

Art. 38 Abs. 2 Bst. n	Im Verordnungstext heisst es: «die Grösse der Verpackung». Im erläuternden Bericht heisst es: «Grösse und Material der Verpackung»	Es soll nur die Grösse auf der Etiketle vermerkt werden (Inhalt in kg/g oder Liter, dl) und nicht die Art der Verpackung (Material).
Art. 41, Abs. 1, Bst. d	«Die Identität und die biologischen Eigenschaften der Mikro- und Makroorganismen sind hinreichend bekannt».	Ändern: «die Identität und die biologischen Eigenschaften der Mikro- und Makroorganismen sind nach anerkannten wissenschaftlichen und technischen Methoden bestimmt worden».
Art. 44	Eine vorläufige Zulassung ohne reguläre Genehmigung des Wirkstoffes ist mit hohen Risiken verbunden. Die Beschränkung auf drei Jahre kann einen allfälligen Schaden nicht verhindern.	streichen
Neuer Artikel	Bereits im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel haben die Kantone darauf hingewiesen, dass bestehende Monitoringprogramme nicht ausreichend sind, um die Auswirkungen einer Zulassung auf die Umwelt zu evaluieren. Hierzu braucht es ein spezifisches Umweltmonitoring.	Neuer Artikel: «Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff ist der Bund zuständig für die Ermittlung der Auswirkung auf Böden und Gewässer.».
Art. 45	Diese Bestimmung sieht vor, dass PSM, die in einem EU - Mitgliedsland zugelassen sind, in dem mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, auch in der Schweiz zugelassen werden. Die Beurteilungsstellen können nach Abs. 2 eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, u.a., wenn sie davon ausgehen, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen führen würde als im betreffenden EU-Mitgliedstaat. Diese Vorgaben überlassen den Beurteilungsstellen einen grossen Spielraum. Während EU-Länder die Bewilligung für PSM mit bestimmten Wirkstoffen aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes verweigern können, würde sich die Schweiz mit dieser Bestimmung dieses Recht wegnehmen. Darüber hinaus hat die Schweiz in der EU keinerlei Mitwirkungsrechte. Mit Art. 45 Abs. 2 Bst. b können die Beurteilungsstellen eine Prüfung der eingereichten Unterlagen vornehmen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen führen könnte. Doch wie sollen die Beurteilungsstellen zu einem solchen Schluss gelangen, ohne dass sie eine reguläre Prüfung vornehmen? Darüber hinaus ist nur eine Einschränkung und keine Bewilligungsverweigerung vorgesehen. Die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU-Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, ist zu wenig konkret. Dadurch wird der	streichen

	<p>Interpretationsspielraum noch grösser und der Druck auf die Beurteilungsstellen steigt.</p> <p>Die Auswirkungen von Art. 45 werden nicht konkret dargelegt. Aus diesem Grund ist er zu streichen oder die Konsequenzen sind aufzuzeigen und Art. 45 ist entsprechend oben ausgeführter Kritik zu konkretisieren.</p>	
Art. 49	<p>Gemäss Art. 49 wird ein Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung zugelassen, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 40 die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 1 erfüllt. Auf den 1.1.2023 wurden zwar Verschärfungen für die nichtberufliche Verwendung eingeführt. Gleichwohl sind dringend weitere Einschränkungen nötig (siehe auch aktuelle Statistik zum Einsatz von PSM, die zeigt, dass rund 1/3 der PSM in unbekannte Kanäle gelangen).</p>	<p>Art. 49 ersetzen durch: Im nichtberuflichen Bereich ist nur der Einsatz von Grundstoffmitteln und von Pflanzenschutzmitteln des biologischen Landbaus erlaubt.</p>
Art. 50	<p>Der Einsatz von PSM in Zuströmbereichen <math>Z_u</math> wird im Entwurf der PSMV nicht behandelt, obwohl es für den Schutz des Trinkwassers zentral ist. Lediglich im Ingress wird auf das GschG hingewiesen. Auch wenn der Erlass eines Verbotes für die Anwendung gewisser PSM in Zuströmbereichen gestützt auf Art. 27 Abs. 1bis GSchG möglich ist, ist es wichtig, dass dieses Verbot auch in der für die Zulassung massgebenden Verordnung (PSMV) abgebildet wird. In Analogie zu den Zonen S2 und Sh und im Sinne der Vorsorge ist in der PSMV festzulegen, welche PSM in einem Zuströmbereich zugelassen sind.</p> <p>«Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Grundwasserschutzzonen S2 und Sh und Karstgebieten».</p> <p>Es ist keine Zulassung, sondern eine Einschränkung der Zulassung, dass Stoffe, die gewisse Kriterien nicht erfüllen, in der S2, Sh nicht eingesetzt werden dürfen.</p>	<p>Art. 50 Abs. 3 (neu): Ein Pflanzenschutzmittel wird für die Verwendung in Zuströmbereichen <math>Z_u</math> nur dann zugelassen, wenn es die Bedingungen von Art. 27 Abs. 1bis GSchG erfüllt.</p> <p>Es soll wieder heissen Einschränkung der Zulassung.</p>
Art. 51 Abs. 1	<p>«Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss».</p> <p>Die Kantone verfügen nur im Rahmen der Sonderbewilligungen im ÖLN über spezifische Befugnisse.</p> <p>Notfallzulassungen: Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss.</p>	<p>«Bewilligung durch Kantone» präzisieren.</p> <p>Die Zulassungsstelle hat bei Notfallzulassungen insbesondere diejenigen Kriterien zu beurteilen, die zu einer Nichteinstufung geführt haben. Sie hat eine Güterabwägung durchzuführen. Zusätzlich haben die</p>

	<p>Notfallzulassungen haben zugenommen und es werden Produkte mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt erlaubt. Die Gefahr und seine mögliche Abwendung sind nicht spezifiziert. Auch ein Ausweichen auf andere, besser an den Standort angepasste Kulturen könnte ein Ausweg aus der Gefahr darstellen. Ob eine Notfallzulassung in einem einzelnen konkreten Fall notwendig ist, können die Kantone besser als der Bund beurteilen, weshalb die Verwendung in jedem Einzelfall eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde voraussetzen sollte.</p>	<p>Kantone eine Verwendung im Einzelfall zu überprüfen und zu bewilligen.</p> <p>Anpassung von Art. 51 Abs. 1: Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung <del>auf einer bestimmten Fläche oder Kultur</del> zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders, beispielsweise durch eine andere, gleichwertige Kultur, abgewendet werden kann. <del>Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss.</del></p> <p>Neuer Absatz: Die Verwendung erfordert in jedem Einzelfall eine Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde für eine bestimmte Fläche und Kultur.</p>
Art. 51 Abs. 4	Die Erneuerung der Notfallzulassung muss an Kriterien geknüpft werden, damit sie nicht verstetigt wird.	Definition von Kriterien in Art. 51 Abs. 4, die eine Notfallzulassung ermöglichen resp. ausschliessen.
Art. 62	Berichtsschutz: siehe Art. 17	
Art. 65 Abs. 2 Bst. c	Notfallzulassungen im Sinne von Art. 51 müssen transparent gemacht werden.	Art. 65 Abs. 2 Bst. c streichen
Art. 65 Abs. 3	<p>Die Zulassungsstelle lässt bei dieser Formulierung zu, dass jede Organisation, die innert Frist die Parteistellung beantragt hat, die Möglichkeit hat, eine Stellungnahme einzureichen. Diese Formulierung wird nicht begrüsst, da sonst noch mehr Parteien angehört werden und dies das Bewilligungsverfahren deutlich verzögert. Die aktuellen Beschränkungen zu Anzahl der Organisationen sollen beibehalten werden.</p> <p>Die Bestimmung betrifft das Parteistellungsrecht. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die kantonalen Vollzugsbehörden nicht ebenfalls Akteneinsicht erhalten und Stellung nehmen können.</p> <p>Das Parteistellungsverfahren verursacht eine Verzögerung der Zulassung und es führt zu Mehrkosten. Würde das Parteistellungsverfahren auf weitere Parteien ausgeweitet, müsste eine Gebühr je eingereichte Stellungnahme erhoben werden. Die Gebühr soll in Abhängigkeit der Kosten für das Zulassungsverfahren gewählt werden.</p>	<p>Die Zulassungsstelle gewährt denjenigen <u>zugelassenen</u> Organisationen, welche die Parteistellung innert der Frist nach Artikel 160b Absatz 1 LwG beantragt haben, Akteneinsicht und eine Frist von sechs Wochen für eine Stellungnahme.</p> <p>Ergänzung von Art. 65 Abs.3: Die Kantone werden den Organisationen mit Parteistellungsrecht gleichgestellt.</p>

Art. 67	Die Fristen der Evaluationsdauer sind nicht transparent. Die EU hat klare Fristen für die Dauer der Evaluation vorgegeben.	Antrag auf Änderung und Ergänzung Art 67: Es sollen transparente Fristen angegeben werden, wie lange die Evaluation eines Antrages dauert.
Art. 71	Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. a ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden. Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt. Artikel 9 Absatz 4 GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.	Art. 71 <sup>1</sup> Die Zulassungsstelle ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung: a. (...) b. die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.
Art. 72	In Analogie zu Art. 71 ist auch Art. 72 anzupassen	Art. 72 <sup>1</sup> Die Zulassungsstelle widerruft die Zulassung für eine bestimmte Verwendung oder für alle Verwendungen, wenn für die betreffende Verwendung: a. (...); b. die Überprüfung der Zulassung ergeben hat, dass: 1. die Anforderungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, oder 2. ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden;
Art. 74 Abs. 2	Abverkaufsfrist 6 Monate. In der Schweiz werden die Pflanzenschutzmittel meistens im Winter bestellt. Wird nun einem Mittel die Bewilligung am 1. April entzogen, dann ist die Abverkaufs Frist am 1. September abgelaufen. Wäre die Abverkaufs Frist 1 Jahr – wie bis anhin – könnte die Firma während des Winters (wenn viele Verkäufe getätigt werden) ihre Resten noch verkaufen. Die heutige Regelung wäre hier zu bevorzugen.	Absatz 2, Abverkaufsfrist 12 Monate Entsorgen oder Aufbrauchen 12 Monate. Diese Variante ist praxistauglicher als die EU Variante mit 6/18
Art. 76 Abs. 3 Bst. c	Die Einbeziehung der chemischen Vielfalt von Wirkstoffen ist unerlässlich. Wir unterstützen ausdrücklich die Buchstaben a bis c.	
Art. 96 Abs. 1	Sämtliche, unter Bst. a bis g gelisteten Information sind für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung. Es ist klar zu stellen, dass diese Informationen in jedem Fall den Kantonen zur Verfügung stehen.	Neuer Absatz: Sämtliche Informationen unter Abs. 1 sind den Kantonen zugänglich zu machen.

	Zudem wurde die Bestimmung in der geltenden PSMV zu den Messmethoden und den Analysestandards gestrichen. Eine entsprechende Bestimmung ist an geeigneter Stelle aufzunehmen.	Art. 96 Abs. 6: Die Kantonalen Vollzugsstellen gelten nicht als Dritte und haben Zugang zu den Informationen gemäss Abs. 1.  Folgende Bestimmung aus der geltenden PSMV ist aufzunehmen: Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.
Art. 101	Es wird begrüsst, dass die Hinweise «Verwendungsverbote nach ChemRRV» sowie «Die Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist verboten» Teil der Kennzeichnung sein müssen.	
Art. 107 Abs. 2	Siehe Art. 49	An nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender dürfen ausschliesslich Grundstoffmittel und Pflanzenschutzmittel des biologischen Landbaus abgegeben werden. Zusatzstoffe dürfen nicht an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden.
Art. 112	Die Aufzeichnungspflichten werden begrüsst. Für den kantonalen Vollzug ist jedoch eine Information zur zeitlichen und örtlichen Ausbringung von grosser Bedeutung. Dies ist heute technisch einfach realisierbar.	Neuer Absatz: Berufliche Verwenderinnen und Verwender haben das Ausbringen von PSM zeitlich und örtlich nachvollziehbar aufzuzeichnen.
Art. 130, 131 und 132	Wir begrüßen die Möglichkeit, gezielte Versuche mit nicht zugelassenen Produkten durchzuführen und ebenso die Möglichkeit eine generelle Versuchsbewilligung für die Durchführung von PSM-Versuchen zu erhalten.	
Art. 138	Die angestrebte Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit wird begrüsst, ist aber noch nicht ausreichend. Insbesondere die Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden, sind zu veröffentlichen. Dies in Analogie zum EU-Recht, das in Art. 10 EU-PSMV eine solche Veröffentlichung vorschreibt.  In der Auflistung von Abs. 2 fehlt die Information bezüglich beruflicher resp. nicht-beruflicher Verwendung.	Neuer Absatz (analog zu Art. 10 EU-PSMV): «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»  Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.

	<p>Die in Anhang 6 aufgeführten Vorgaben für die Bewertung von PSM lassen den Beurteilungsstellen des Bundes grossen Spielraum. Beispielsweise werden in der EU verschiedene Modelle unter Verwendung verschiedener Umweltbedingungen (Szenarien) verwendet, um die Auswirkungen einer Anwendung auf das Grund- und Oberflächengewässer zu berechnen. Es ist ein öffentlich zugänglicher Bericht zu verfassen, der das Vorgehen der Beurteilungsstellen aufzeigt. Ein weiterer Bericht muss aufzeigen, welche Risiko- Minderungsmaßnahmen in der Schweiz zur Verfügung stehen und welchen Beitrag die Massnahmen zur Risikoreduktion leisten müssen.</p> <p>Die Berichte gemäss Abs. 3 sind in jedem Fall zugänglich zu machen.</p>	<p>Anpassung Abs. 3: «Die Zulassungsstelle veröffentlicht <del>kann</del> zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und ihrer Erneuerung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen</del>.</p>
Art. 139 Abs. 1	<p>Zulassung von PSM werden nicht nur in den Gewässerschutzzonen S2 und im Sh in die Gewässer eingetragen, sondern zu einem erheblichen Anteil in den Zuströmbereichen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Listen sich auf S2, Sh, und Karstgebiete beschränken.</p>	<p>Art. 139 Abs. 1 Bst. c neu: in Zuströmbereichen Zu und Zo.</p>
Art. 143	<p>Die Aufgaben des BAFU sind zu erweitern (siehe Art. 145) In Anlehnung zur Aufgabe des BLW, die Aufzeichnungspflicht in der landwirtschaftlichen Anwendung zu überprüfen, muss durch das BAFU die berufliche Anwendung ausserhalb der Landwirtschaft überprüfen.</p>	<p>Ergänzung: «Es überprüft die Aufzeichnungspflichten von beruflichen Anwendern ausserhalb der Landwirtschaft.»</p>
Art. 144	<p>Die Aufgaben des BLV sind zu erweitern (siehe Art. 145)</p>	
Art. 145 Bst. a	<p>Der Punkt 2 (die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen) ist ein Umweltthema, das konsequenterweise beim BAFU angesiedelt sein muss. Der Punkt 5 (die Erfüllung der Voraussetzungen bei Notfallzulassungen) darf nicht ausschliesslich Aufgabe des BLW sein, auch das BAFU und das BLV tragen hierfür eine Mitverantwortung. Es sind entsprechende Zuständigkeitswechsel nötig.</p>	<p>Die Punkte 2 und 5 von Art. 145 Bst. a sind in den Art. 143 zu transferieren.  Der Punkt 5 ist zudem in den Art. 144 zu transferieren.</p>
Art. 153 Abs. 3	<p>Die Kantone stellen den Vollzug von Verwendungsverboten und -einschränkungen sicher. Die aktuelle Fassung umfasst lediglich die Überprüfung von Verwendungsverboten. Mit der Aufnahme der Überprüfung von Verwendungseinschränkungen kommt ein beträchtlicher Mehraufwand auf die Kantone zu. Zudem können viele der Verwendungseinschränkungen in der Praxis nicht überprüft werden.</p>	<p>heutige Formulierung von Abs. 3 beibehalten.</p>



Art. 154 Abs. 2	Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist unnötig und unüblich. Wie in anderen Bereichen soll es den Vollzugsorganen überlassen werden, wo und wie oft sie Proben im Rahmen ihrer rechtlich festgelegten Zuständigkeiten und Kompetenzen erheben.	Abs. 2 streichen.
Art. 158	Die Kantone als Vollzugsorgane benötigen Zugriff auf das Informationssystem.	Ergänzen: <sup>1</sup> Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <u>und die kantonalen Vollzugsstellen</u> dürfen nur die Daten bearbeiten, die ...
Anhang 2	Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten: Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten.	Anhang 2 ergänzen.
Anhang 5, Teil 1	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden. Daher ist Anhang 5 Teil 1 zu streichen.	Anhang 5, Teil 1 streichen.
Anhang 6	<p>Drainagen spielen bei den Einträgen von Wirkstoffen oder Abbauprodukten in Oberflächengewässer eine wichtige Rolle und müssen bei der Prüfung zwingend mitberücksichtigt werden. Hierzu ist ein neuer Absatz notwendig.</p> <p>Für die Beurteilung der Oberflächengewässer müssen EQS-Werte – hergeleitet nach dem Leitfaden Nr. 27 der Europäischen Union (Technical Guidance for Deriving Environmental Quality Standards) vorgeschrieben werden, weil sie die ökotoxikologische Situation korrekter und vollständiger wiedergeben als die RAC-Werte. Zudem verursachen die Differenzen zwischen den beiden Werten einen grossen Mehraufwand für die kantonalen Vollzugsbehörden. Hierzu braucht es einen neuen Absatz.</p> <p>Siehe auch Art. 138</p>	<p>Neuer Absatz: Bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern sind Einträge über Drainagen zu berücksichtigen.</p> <p>Neuer Absatz: Für die Beurteilung der maximal zulässigen Exposition von Oberflächengewässern sind die numerischen Werte nach Anhang 1 Ziffer 11 GSchV massgebend. Bestehen für die zu prüfenden Wirkstoffe, Safener und Synergisten noch keine entsprechenden Anforderungen in der GSchV, sind die nach wissenschaftlichen Kriterien erhobene Environmental Quality Standards (EQS) gemäss der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Europäischen Union (EU) oder Ableitungen des Ökotoxizitätsmassgebend.</p>
Anhang 9	Bei der Revision der <u>Biozidprodukteverordnung</u> vom 15.11.2023 (in Kraft seit 1.1.2024) ist in Artikel 24 ein Wortlaut eingeführt worden, der nicht dem Wortlaut der zugrundeliegenden Bestimmung von Art. 9 Abs. 4 GSchG entspricht. Dieser Fehler sollte korrigiert werden. Zur Begründung siehe Anmerkungen zu Art. 71 und 72 PSMV.	<p>Art. 24 Änderung</p> <p><sup>1</sup> Die Anmeldestelle ändert im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen eine Zulassung, wenn:</p> <p>a. ....</p> <p>d. eine Überprüfung nach Artikel 9 Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ergibt, dass eine Änderung nötig ist, damit die dort genannten Grenzwerte nicht mehr <del>wiederholt und verbreitet</del> überschritten werden.</p>



<b>3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV</b>		
Art. 24c	Die Erhöhung der Gebühren für die Zulassung von Pestiziden wird begrüsst. Wir fordern jedoch eine vollständige <u>Kostendeckung des Aufwandes</u> . Es gibt keinen Grund, weshalb die Gesuchsteller, die letztlich von der Zulassung wirtschaftlich profitieren, nicht den gesamten Aufwand tragen sollen, resp. weshalb die Steuerzahler für die nicht gedeckten Kosten aufkommen sollen. Zudem werden bereits die Umwelt- und Gesundheitsschäden von der öffentlichen Hand getragen. Dasselbe gilt für die Gebühren für die Notfallzulassungen: Sie sind deutlich zu tief angesetzt.	Kostendeckung von Zulassungen auf 100 % erhöhen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch